

Post CH AG

P.P. 9001 St.Gallen, Die Mitte Kanton St.Gallen, Postfach 461

St.Gallen, 28. November 2025

## **Vernehmlassung: X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung «X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen

### **Grundsätzliches**

Der durchgängige elektronische Geschäftsverkehr wird in der heutigen Zeit zu einem absoluten Muss. Kein Zufall, dass der erste konkrete Anwendungsfall eines elektronischen Verwaltungsverfahrens dem Projekt «eBaubewilligungSG» zukommt. In jedem Fall sind hier Bezüge zu Baugesuchen oder vielmehr noch zu Bauverfahren gegeben. Die Hoffnung ist gross, dass es dank dem elektronischen Geschäftsverkehr auch zu einer Beschleunigung des Prozesses zur Abwicklung von Baugesuchen kommt.

Die genannten Grundsätze sind für die Mitte Kanton St.Gallen gut nachvollziehbar. Werden diese im Gesetz und in der Anwendungspraxis konsequent berücksichtigt, wird die Anwendbarkeit für die Gesuchstellenden einfach sein. Für Die Mitte Kanton St.Gallen ist klar, dass es ein Ziel sein muss, die Handhabung so auszugestalten, dass sie kein Hindernis für die Nutzerinnen und Nutzer darstellt.

Die Koordination mit anderen Projekten und Vorhaben wird eine sehr grosse Aufgabe sein. Mit dem Programm «Strategische E-Government-Basisservices (STREBAS)», welches zur Verfügung gestellt wird, ist eine wichtige Grundlage vorhanden. Diese muss so ausgestaltet sein, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und gleichzeitig der Zugang für sämtliche Anwender/innen, auch für **Nicht-IT-Spezialisten/-innen**, problemlos möglich ist.

### **Organisation**

Aus unserer Sicht wird der Motionsauftrag 42.23.21 «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)» - wie im Punkt 1.3.3 ausgeführt - weitgehend erfüllt. Weiter zeigt der Zeitplan auf, dass auch der Bereich «Programm Digitalisierung der Justiz» auf dem Weg ist und bis im Jahr 2031 umgesetzt sein wird.



Welche Plattformen (Punkt 2.4.2a und weitere) wann angewendet werden sollen, erscheint uns in der beschriebenen Form etwas verwirlich. Wir können diese so auch nicht beurteilen. Wichtig ist auf jeden Fall auch hier: Es muss für Betroffene, Anwender/innen und die kantonalen Behörden einfach handhabbar bleiben und gleichzeitig hohe Sicherheitsstandards bieten.

#### **X. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP);**

##### **Art. 10<sup>quater</sup> E-VRP**

Die Mitte des Kantons St.Gallen begrüsst die gesetzgeberische Intention, den elektronischen Rechtsverkehr für Behörden und für Private verbindlich zu ermöglichen und kantonsweit einheitliche Standards zu schaffen.

##### **Art. 11<sup>bis</sup> E-VRP**

Was bedeutet eine kurze Frist, falls die Eingabe in Papierform eingereicht wurde? Wonach richtet sich diese Frist? Es stellt sich die Frage, ob dies bereits im Gesetz geklärt werden soll oder erst in der Verordnung. Die Mitte wünscht sich Klarheit bezüglich dieser Fragestellungen.

##### **Art. 133<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b E-VRP**

Diese Bestimmung, wonach die elektronische Verfahrensführung erst gelte, wenn die zuständige Behörde oder Körperschaft dies für bestimmte Verfahren oder einzelne Akten beschliesse, bringt unseres Erachtens das in Art. 10<sup>quater</sup> E-VRP statuierte Ziel in Gefahr. Es kann nicht in das Belieben einer Behörde resp. Körperschaft fallen, ob nun das elektronische Verfahren gilt oder nicht und in welchen Sachbereichen es überhaupt zur Anwendung gelangen soll. Dies gefährdet die Rechtssicherheit und führt zu einem Wirrwarr. Für die Rechtssuchenden wäre es schwierig, den Überblick zu behalten, in welchen Gemeinden nun das elektronische Verfahren gilt und in welchen weiterhin das Papierverfahren. Dies ist nicht praktikabel. Zudem verursacht eine nicht konsequente Umstellung auf das elektronische Übermittlungsverfahren Medienbrüche, die es möglichst zu vermeiden gilt. Auch sind viele erstinstanzliche Verfahren (z.B. im Bau- und Planungsbereich) über mehrere Verwaltungsträger und Staatsebenen hinweg koordiniert. Ohne ein Obligatorium für die Nutzung des elektronischen Verfahrens, ist eine einheitliche, effiziente Verfahrensabwicklung kaum realisierbar. Es ist deswegen für die Behörden und Körperschaften ein Obligatorium für die Nutzung des elektronischen Verfahrens für die Übermittlung vorzusehen, wie dies Art. 10<sup>quater</sup> E-VRP normiert. Es ist hingegen verständlich, dass die Einführung eines solches Obligatoriums eine angemessene Übergangszeit von einigen Jahren benötigt. Mit einer angemessenen Übergangsfrist ist die Einführung eines Obligatoriums auch für kleinere Körperschaften nicht unverhältnismässig, zumal es nur um die Nutzung einer Übermittlungsplattform geht und die Form der internen Bearbeitung (papierbasiert oder mit spezifischen Fachapplikationen) weiterhin im Ermessen der Körperschaften liegt.

**Wir beantragen die Streichung von Art. 133<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b E-VRP und die Einführung eines Obligatoriums für sämtliche Behörden und Körperschaften nach einer angemessenen Übergangsfrist.**

#### **IV. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (PBG)**

##### **Art. 33a Abs. 2 lit. a E-PGB**

Das Mitwirkungsverfahren nach Art. 34 Abs. 2 PBG sollte nicht vom elektronischen Verfahren ausgeschlossen werden. Das Mitwirkungsverfahren ist ein Paradebeispiel dafür, alles elektronisch zu publizieren und nur elektronische Eingaben zuzulassen. Dies schliesst allfällige zusätzliche Informationsveranstaltungen nicht aus.

**Wir beantragen die Streichung von Art. 33a Abs. 2 lit. a E-PBG.**



**Art. 136a E-PBG**

Inhaltlich **haben wir** keine Einwände, es stellt sich uns nur die Frage, inwiefern bereits heute mögliche Plattformen bestehen und ob diese genutzt werden können.

**Art. 176a E-PBG**

Das vorhin Dargelegte zu Art. Art. 133<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b E-VRP gilt auch hinsichtlich Art. 176a Abs. 1 E-PBG. Art. 176a E-PBG gehört zu den Verfahrensbestimmungen und sollte deswegen nach einer angemessenen Übergangszeit für alle Gemeinde gelten. Das elektronische Baubewilligungsverfahren sollte daher für alle Gemeinde nach einer angemessenen Übergangszeit ein Obligatorium darstellen. Die Übergangsfrist sollte möglichst auf diejenige für das Obligatorium für das elektronische Verfahrens nach der VRP abgestimmt werden.

**Wir beantragen die Streichung von Art. 176 Abs. 1 E-PBG und die Einführung eines Obligatoriums für sämtliche Behörden und Körperschaften nach einer angemessenen Übergangsfrist.**

Bei den Gerichten wurde 2031 als Datum der Umsetzung genannt. Wir könnten uns vorstellen, dass es im Bereich Bau und Umwelt schneller gehen muss.

**Wir beantragen deshalb, dass im Bereich Bau und Umwelt die Umsetzung auf den 01.01.2029 zu geschehen hat.**

**Finanzielle Auswirkungen**

Trotz des Wechsels des bisherigen Projektpartners entnehmen wir dem Bericht in Punkt 3.9 im Bereich des IV. Nachtrags zum Planungs- und Baugesetz, dass mit der Verzögerung nur geringe Mehrkosten entstehen. Wir nehmen die Regierung beim Wort und verlassen uns darauf. Die jährlich wiederkehrenden Kosten werden mit Fr. 500'000.-- beziffert. Nicht erwähnt werden bei den Kosten allfällige Einsparungen beim Personal. Sind solche nicht vorgesehen oder erwartbar? Zumindest bezüglich Effizienzsteigerung, z.B. bei Baugesuchen, müsste aus Sicht der Mitte in dieser Hinsicht viel möglich sein.

Im Bereich des X. Nachtrages zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege sind die Kosten mit Fr. 16.55 Mio. beziffert. Sie wurden vom Kantonsrat bereits in der Sommersession 2024 bewilligt. Erfreut stellen wir fest, dass die gesamten personellen Ressourcen intern bewältigt werden können. Dies muss bei kommenden Gesetzen als Standard gelten.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Franziska Steiner-Kaufmann  
Präsidentin Die Mitte Kanton St.Gallen